



Comité international
des transports ferroviaires

Internationales
Eisenbahntransportkomitee

International Rail
Transport Committee

Stand am 1. März 2008

Allgemeine Beförderungs- bedingungen für die internationale Eisenbahn- beförderung von Personen (ABB-CIV)

Gültig ab 1. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Allgemeine Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (ABB-CIV), vollständiger Wortlaut, Format A4

Anlage 1	Verzeichnis der Anschriften der Beförderer für die Einreichung von Erstattungs- gesuchen und Reklamationen
Anlage 2	ABB-CIV, Format IATA
Anlage 3	Auszug aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV)
Anlage 4	Gekürzter Auszug aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV)
Anlage 5	Verweis auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV)
Anlage 6	Mitteilung zu den Benutzungsbedingungen
Anlage 7	Publikation bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter
Anlage 8	Erläuterungen zu den Angaben auf den elektronisch ausgefertigten Beförderungsausweisen
Anlage 9	Einreichung eines Erstattungsgesuches
Anlage 10	Einreichung einer Reklamation bei Tötung und Verletzung von Reisenden
Anlage 11	Einreichung eines Entschädigungsgesuches bei Verspätungen während des Tages

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck der ABB-CIV

Die ABB-CIV regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Reisenden und dem Beförderer. Sie informieren den Reisenden über seine Rechte und Pflichten im Rahmen der Beförderungen, die nach Massgabe des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und dessen Anhang A «Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV)» durchgeführt werden.

2 Begriffsbestimmung

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) sind die in jedem Mitgliedstaat zu Recht bestehenden Bedingungen des/der Beförderer, die mit Abschluss des Vertrages, zusammen mit von den Beförderern festgelegten Besonderen Beförderungs- und Tarifbedingungen (BBT), Bestandteil dieses Vertrages geworden sind. *

3 Veröffentlichung der ABB-CIV

Die ABB-CIV sind den Reisenden in einer geeigneten Form zur Kenntnis zu bringen. Geeignete Formen sind die Abgabe der ABB-CIV

- gemäss Anlage 2 (Format IATA) getrennt oder in Fahrscheintaschen eingeklebt,
- im Internet,
- als Auszug gemäss den Anlagen 3 – 6,
- Anschlägen in den Verkaufsstellen.

Werden auf der Rückseite der Vordrucke für die Beförderungsausweise einzig Auszüge aufgedruckt, sind die vollständigen ABB-CIV in Verkaufsstellen für die Reisenden zur Verfügung zu halten.

4 In-Kraft-Treten

Die ABB-CIV sind am 1. Juli 2006 in Kraft getreten.

5 Übergangsbestimmungen

Die ABB-CIV finden auf die Beförderungsverträge, die gemäss den ER CIV 1980 bis zum 30. Juni 2006 abgeschlossen wurden, keine Anwendung.

* Vgl. Art. 3 lit. c CIV

B. Allgemeine Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (ABB-CIV)

1 Rechtsgrundlage

Die internationale Beförderung von Reisenden stützt sich

- auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Eisenbahnbeförderung (COTIF) und insbesondere auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) in Anhang A dieses Übereinkommens,
- auf den Beförderungsvertrag, gebildet aus diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) und ergänzt durch besondere Beförderungsbedingungen und durch tarifarische Bedingungen, nachstehend Besondere Beförderungs- und Tarifbedingungen (BBT) genannt.

Das COTIF, die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, die ABB-CIV sowie die BBT können bei den zum Verkauf von internationalen Beförderungsausweisen ermächtigten, geöffneten und personalbedienten Verkaufsstellen eingesehen werden oder bei Verkaufsstellen, die Anschlussbeförderungsausweise verkaufen.

2 Geltungsbereich

Diese ABB-CIV gelten für alle den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV unterstellten internationalen Beförderungen von Reisenden, Reisegepäck und Fahrzeugen. Der genaue Geltungsbereich für jeden Beförderer (Verbindungen und Angebote) wird durch die BBT geregelt.

Für multimodale Beförderungen Schiene/See und Schiene/Luft, die nicht gestützt auf einen durchgehenden Beförderungsvertrag durchgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die See- und die Luftbeförderung, denen diese Verkehrsträger unterliegen.

3 Beförderer

Auf den Beförderungsausweisen oder in der beigelegten Dokumentation sind die an der Ausführung der Beförderung beteiligten Beförderer in der Form eines numerischen Codes angegeben. Auf Wunsch stellen die Beförderer den Reisenden die Erklärung der numerischen Codes mit den Namen und Anschriften der beteiligten Beförderer zur Verfügung.

Für die Ausführung des Beförderungsvertrages haften gegenüber dem Reisenden einzig die im Beförderungsausweis mit ihrem numerischen Code aufgeführten Beförderer. Das ausgebende Unternehmen haftet nur dann, wenn es gleichzeitig ein Beförderer ist.

4 Geltungsdauer und Änderung der ABB-CIV

Diese ABB-CIV gelten ab Inkrafttreten der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV 1999. Sie werden den Reisenden durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht.

Für Beförderer, welche die Charta des Schienenpersonenverkehrs CER/UIC/CIT angenommen haben, ist Punkt.13 am 12. Dez. 2004 in Kraft getreten.

Änderungen werden frühestens sechs Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

5 Beförderungsausweis, Reservierungen, Zusatzleistungen

5.1 Allgemeines

Beim Abschluss des Beförderungsvertrages werden ein oder mehrere Beförderungsausweise ausgestellt und im Allgemeinen dem Reisenden übergeben. Die Beförderungsausweise werden nur von den ermächtigten Beförderern oder den von ihnen beauftragten Stellen verkauft. Ist die zugelassene Verkaufsstelle ein Reisebüro, ist dieses lediglich Vermittler des ausgebenden Unternehmens und/oder des Beförderers/der Beförderer und übernimmt keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag. Jeder weitere Handel mit den gekauften Beförderungsausweisen ist verboten.

Die Beförderungsausweise können aus elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, deren Lesbarkeit in Schriftzeichen ermöglicht wird.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn der Reisende über einen gültigen Beförderungsausweis verfügt.

Der Beförderungsausweis enthält neben der Angabe des oder der Beförderer/s (gemäß Punkt 3 dieser ABB-CIV) die erforderlichen Angaben zum Beweis des Abschlusses und des Inhalts des Beförderungsvertrages; er legt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

Die BBT legen die Bestell-, Zahlungs- und Ausgabemodalitäten für die Beförderungsausweise fest. Für bestimmte Angebote und/oder für bestimmte Strecken kann eine spezifische Bestellfrist vorgesehen werden.

Im Allgemeinen werden Beförderungsausweise frühestens 3 Monate vor dem ersten Geltungstag ausgegeben.

Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des/der Beförderungsausweise/s zu vergewissern, ob diese/r seinen Angaben gemäß ausgestellt ist/sind.

5.2 Benutzungsbedingungen

Zug- und reservierungsgebundene Beförderungsausweise gelten im Allgemeinen nur für den bezeichneten Zug und das bezeichnete Datum. Die übrigen internationalen Beförderungsausweise gelten zwei Monate. Für gewisse Tarifangebote oder bestimmte Verbindungen können die BBT eine unterschiedliche Geltungsdauer vorsehen.

Die Reise ist grundsätzlich innerhalb der Geltungsdauer des Beförderungsausweises auszuführen. Im Fall von höherer Gewalt oder wenn der Reisende in Folge Ausfall oder Verspätung eines Zuges oder Versäumen des Anschlusszuges die Fahrt nicht antreten oder beenden kann, wird die Geltungsdauer so weit erforderlich verlängert.

Die BBT bestimmen, ob der Reisende seinen Beförderungsausweis im Bahnhof oder unmittelbar beim Betreten des Verkehrsmittels selbst zu entwerten hat.

Ein Beförderungsausweis ohne Zugbindung oder Reservierung berechtigt auch zur Beförderung in einer niedrigeren Zugkategorie oder in einer niedrigeren Klasse.

Grundsätzlich erlauben die Beförderungsausweise die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zwischen den Bahnhöfen einer Stadt nicht.

5.3 Ungültigkeit

Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn

- er die erforderlichen Angaben, Eintragungen und gegebenenfalls die Unterschrift nicht enthält;
- er beschädigt oder in seinem Inhalt unkenntlich gemacht oder abgeändert wurde;
- der Ausweis oder die Berechtigungskarte, die gemäss den BBT erforderlich sind - gegebenenfalls mit Lichtbild, nicht vorgelegt werden kann oder abgelaufen ist;
- die Geltungsdauer noch nicht begonnen hat oder wenn sie abgelaufen ist;
- die gegebenenfalls durch die BBT vorgeschriebene und durch eine Eintragung im Beförderungsausweis in Erinnerung gerufene Entwertung nicht erfolgt ist oder der Reisende die ihm obliegenden Verrichtungen nicht ausgeführt hat. Die BBT können jedoch Verfahren für die nachträgliche Regelung der Entwertung vorsehen.

5.4 Wege/Umwege

Bei Beförderungsausweisen mit Zugbindung oder Reservierung gilt die Strecke des angegebenen Zuges als Angabe des zulässigen Weges.

Bei den übrigen Beförderungsausweisen kann der Reiseweg unterwegs gegen Zahlung des eventuellen Unterschiedsbetrages geändert werden. Für diese Fälle können die BBT vorsehen, dass

- ursprünglich gewährte Ermässigungen nicht mehr berücksichtigt werden,
- für die Ausstellung des Streckenwechsels eine Gebühr erhoben wird, obwohl der neue Weg kürzer ist,
- zu bestimmten Tarifangeboten keine Umwege gestattet sind.

Ein neuer kürzerer Weg gibt keinen Anspruch auf Erstattung.

5.5 Übergang in eine andere Wagenklasse oder in eine andere Zug- oder Wagenkategorie

Die BBT regeln den Übergang in eine höhere oder tiefere Zug- oder Wagenkategorie bzw. Wagenklasse.

Bei Tarifangeboten mit Zugbindung/Reservierungspflicht sind Übergänge ausgeschlossen.

5.6 Fahrtunterbrechung

Die BBT legen fest, ob die Reise unterbrochen werden kann.

5.7 Änderung des Beförderers

Grundsätzlich anerkennt jeder Beförderer nur die Beförderungsausweise, die ihn gemäss dem Beförderungsvertrag binden.

Bieten verschiedene Beförderer Beförderungsleistungen auf einer gleichen Strecke - gegebenenfalls mit unterschiedlichen Zulassungsbedingungen und Preisen – an, erfolgt der eventuelle Übergang von einem Beförderer zu einem anderen Beförderer gemäss einer vorherigen Vereinbarung unter ihnen. Die Zulassungsbedingungen für den Befördererwechsel sind in den BBT veröffentlicht.

5.8 Reservierungen

Die BBT legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Reservierung von Sitz-, Liege- und Schlafwagenplätzen vorgehalten wird oder obligatorisch ist.

5.9 Zusatzleistungen

Die BBT legen fest unter welchen Voraussetzungen Zusatzleistungen vorgehalten werden.

6 **Tarifierung**

Das Recht auf die Beförderungsleistung bedingt die Zahlung des von dem oder den Beförderer/n in den BBT festgelegten Preises durch den Reisenden. Der Preis ist in der Regel vor Reiseantritt zu entrichten. Wenn es die landsrechtlichen Regelungen zulassen, kann verlangt werden, dass der Preis bei Barzahlung abgezahlt gezahlt wird.

Das Tarifangebot kann aus verschiedenen Preisabstufungen bestehen. Jeder Preis kann eine oder mehrere Dienstleistungen beinhalten und unterschiedlichen Bedingungen unterliegen.

Diese Bedingungen können insbesondere bestehen aus :

- Bedingungen, die vom Verkauf abhängen (Zeitpunkt der Ausgabe, Bestellung oder Benutzung, Verkaufskanal, Zahlungsart, usw.),
- Bedingungen, die von der Strecke oder der gewählten Verbindung abhängen, z.B. Benutzung eines bestimmten Zuges oder eines Zuges mit Reservierungspflicht,
- Bedingungen zur Einschränkung der verfügbaren Plätze je Preisangebot,
- Bedingungen zur zeitlichen Beschränkung für bestimmte Tarifangebote oder für bestimmte Verkehrsmittel,
- Zulassungsbedingungen,
- Gültigkeitsbedingungen,
- Rücknahme-, Umtausch- und Erstattungsbedingungen.

In der Regel sind die vorstehenden Bedingungen für Einzelreisenden und für Gruppen unterschiedlich. Die Bedingungen für Gruppen können insbesondere besondere Regeln für die Reservierung, die Zulassung, die Zahlung und die Annullierung vorsehen.

Für den Kauf der Beförderungsausweise in den Zügen können besondere Bedingungen, insbesondere Preiszuschläge, vorgesehen werden. Die für diese Fälle vorgesehenen Verfahren sind in den BBT enthalten.

Die in den BBT angebrachten Änderungen treten mit den in den einzelnen Ländern geltenden Verfahren und Ankündigungsfristen in Kraft.

7 **Rücknahme und Umtausch des Beförderungsausweises sowie Erstattung**

7.1 Allgemeines

Rücknahme heisst, dass ein bereits ausgegebener Beförderungsausweis vor Beginn der Geltungsdauer gegen Rückzahlung des Preises ohne Abzug zurückgenommen wird.

Umtausch heisst, dass ein bereits ausgegebener Beförderungsausweis gegen einen anderen Beförderungsausweis entgeltlich oder unentgeltlich umgetauscht wird.

Erstattung heisst, dass der Preis eines Beförderungsausweises, wenn er nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, ab Beginn der Geltungsdauer grundsätzlich unter Abzug eines Entgeltes ganz oder teilweise erstattet wird.

Die Rücknahme, der Umtausch oder die Erstattung kann nur vom Inhaber eines nicht namentlichen Beförderungsausweises oder von der Person, deren Namen auf dem Beförderungsausweis aufgeführt ist, verlangt werden; das Original des Beförderungsausweises ist zurückzugeben.

Rücknahme, Umtausch und Erstattung können abgelehnt werden, wenn die Beförderungsausweise beschädigt oder seine Abgaben unkenntlich gemacht oder abgeändert wurden, oder wenn die Nichtbenutzung nicht nachprüfbar ist.

Bei Beförderungsausweisen, die bargeldlos gezahlt wurden, findet die Erstattung grundsätzlich nur auf dem ursprünglichen Zahlungsweg statt.

Die Beförderer können die Rücknahme, die Zahlung des Minderbetrages bei Umtausch und die Erstattung mit Reisegutschein anbieten und dafür besondere Bedingungen vorsehen.

Die Rücknahme, der Umtausch und die Erstattung von elektronischen Beförderungsausweisen sind Gegenstand besonderer Bestimmungen.

7.2 Rücknahme

Die Rücknahme erfolgt nur bei der Ausgabestelle und bis zu der vom Beförderer festgesetzten Frist.

Die BBT können für die Rücknahme besondere Bestimmungen vorsehen.

7.3 Umtausch

Der Umtausch erfolgt nur innerhalb der von den BBT festgesetzten Frist. Gegebenenfalls wird der Minderbetrag zurückgezahlt oder der Reisende hat den Mehrbetrag nachzuzahlen.

Die BBT können für den Umtausch besondere Bedingungen vorsehen.

7.4 Erstattung

Beförderungsausweise, die einer Zugbindung oder Reservierungspflicht unterliegen, werden beim Verzicht auf eine Teilstrecke nicht erstattet.

Erstattungsanträge für nicht oder teilweise benutzte Beförderungsausweise sind in der Regel innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Geltungsdauer am Ort, wo der Reisende ganz oder teilweise auf seine Reise verzichtet, einzureichen. Ferner können sie entweder an die Ausgabestelle oder an einen anderen an der Beförderung beteiligten Beförderer gerichtet werden. Falls er die Erstattung nicht am Ort des Reiseunterbruchs verlangt, muss er sich vor Ablauf der Geltungsdauer seines Beförderungsausweises von dem Bahnhof, wo er auf die Reise ganz oder teilweise verzichtet, eine entsprechende Bescheinigung erteilen lassen. Kann er diesen Beweis nicht vorweisen, so hat er die tatsächliche Nichtbenutzung seines Beförderungsausweises anderweitig nachzuweisen.

Wendet sich der Reisende an einen anderen Beförderer, so gibt ihm dieser die Anschrift des Beförderers bekannt, an den der Antrag gegebenenfalls zu senden ist.

Die BBT können die Erstattung des Beförderungspreises ausschliessen oder besondere Bestimmungen vorsehen.

Die Beförderer führen die Erstattungen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages und der vom Reisenden einzureichenden Beweisstücke durch.

7.5 Ersatz im Fall von Verlust/Diebstahl

Der Beförderer übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder unberechtigter Verwendung des Beförderungsausweises. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen werden diese Beförderungsausweise nicht erstattet oder ersetzt.

Bei Beschädigung von Daten der elektronischen Beförderungsausweise werden die etwaigen Ersatzverfahren in besonderen Bestimmungen geregelt.

8 **Kinder**

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener reisen im Allgemeinen unentgeltlich, sofern sie keinen besonderen Platz beanspruchen. Je Erwachsener können im Allgemeinen höchstens zwei Kinder unentgeltlich mitreisen.

Für die Beförderung von Kindern ab dem vollendeten 4. Altersjahr und solche unter vier Jahren für die ein besonderer Platz beansprucht wird, können die BBT Kinderpreise vorsehen. Für jeden Beförderer sind die Bedingungen, die geltenden Altersgrenzen und gegebenenfalls die Preise in den BBT enthalten.

Zusätzliche Ermässigungen für Kinder sind in den BBT (z. B. für Familienreisen) durch die jeweiligen Tarifbestimmungen geregelt und gelten für die an diesen Angeboten beteiligten Beförderer.

9 **Beförderung von Tieren**

Kleine, lebende ungefährliche Haustiere können in Behältnissen wie Handgepäck mitgenommen werden, sofern kein am Beförderungsvertrag beteiligter Beförderer in seinen BBT die Beförderung von Tieren ausschliesst.

Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Eigentum ausgeschlossen sind.

Im Allgemeinen können Hunde ohne Behältnisse mitgenommen werden, sofern sie angeleint und mit einem Maulkorb versehen sind.

Die BBT legen die für Tiere geltenden Beförderungspreise fest.

Für Blindenhunde können besondere Bedingungen gelten.

Der Reisende hat mitgenommene Tiere zu beaufsichtigen.

Die gefährlichen und kranken Haustiere, einschliesslich solcher Hunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

In das Bordrestaurant, den Bistrowagen sowie in Wagen, in denen Mahlzeiten am Sitzplatz gereicht werden oder in denen Tiere nicht zugelassen sind, haben Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, keinen Zutritt.

In den Nachtzügen gelten für kleine Haustiere und Hunde besondere Bestimmungen.

10 **Handgepäck**

10.1 Zulassung der Gepäckstücke

Der Reisende ist nur ermächtigt, persönliche Gegenstände mitzunehmen, welche einem Reisezweck dienen. Wertgegenstände oder Produkte, die Handelsware sind oder gehandelt werden sollen, dürfen nicht mitgenommen werden.

Gefährliche Güter dürfen als Handgepäck nur gemäss den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID - Anhang C zum COTIF) mitgenommen werden. Reisende dürfen einzig die Stoffe und Gegenstände mitnehmen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.

Waffen und Munition sind von der Beförderung als Handgepäck ausgeschlossen, ausser wenn die BBT sie zulassen und gleichzeitig die Beförderungsbedingungen festlegen.

Gegenstände und Produkte, welchen den übrigen Reisenden lästig fallen, sind nicht zugelassen.

Jeder Reisende darf nicht mehr als drei leicht tragbare Gepäckstücke mitnehmen, die in den in den Zügen vorgesehenen Stauraum passen. Die grösste Abmessung darf 85 cm nicht übersteigen. Die BBT legen fest, in wie weit mehr und grössere Gepäckstücke sowie sperrige Gegenstände (Ski, Surfbretter, Fahrräder) zugelassen sind. Gegebenenfalls sind sperrige Gegenstände zu verpacken, zu zerlegen oder zu falten. Der Reisende hat sich in diesen Fällen im Voraus über die besonderen Zulassungsbedingungen zu informieren.

Es werden nur Handgepäckstücke zugelassen, deren Beschaffenheit, Verschlussung, Volumen und Masse erlauben, sie leicht zu tragen und zu verstauen und die keine Schäden verursachen können. Die Gepäckstücke dürfen in keinem Fall den Durchgang in den Wagen versperren.

10.2 Pflichten des Reisenden

Handgepäck wird unter der ausschliesslichen Verantwortung des Reisenden befördert. Er hat sein Handgepäck zu überwachen.

Dieses ist zwingend mit der gut leserlichen Angabe des Namens und der Anschrift des Reisenden zu versehen. Die Gepäckstücke müssen während der Reise jederzeit von den Zoll- und den Verwaltungsbehörden untersucht werden können.

Der Reisende hat bei den von den Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Formalitäten anwesend zu sein.

Es obliegt dem Reisenden sich zu vergewissern, dass er die zoll- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen der Länder, die er im Verlauf seiner Reise berührt, einhält.

10.3 Zurück gelassene und verlorene Gepäckstücke

Jedes im Zug gefundene Gepäckstück ist dem Begleitpersonal zu melden.

Der Beförderer behält sich das Recht vor, jedes in den Zügen oder in seinen Gebäuden zurück gelassene Gepäckstück zu öffnen und nachzuprüfen. Ohne eine Haftung zu übernehmen, kann der Beförderer jedes Gepäckstück oder dessen Inhalt verschieben oder vernichten, wenn es nach seiner Ansicht eine Gefahr für die Sicherheit darstellt oder Verletzungen oder Unannehmlichkeiten für Personen oder Sachschäden verursachen kann.

Für die Rückgabe der in den Zügen und den Gebäuden gefundenen Gegenstände oder Gepäckstücke können Kosten in Rechnung gestellt werden, abhängig von der Art des Gegenstandes und dem Zeitraum der Aufbewahrung vor der verlangten Rückgabe. Der Beförderer oder die von ihm mit der Lagerung und Aufbewahrung der Fundgegenstände beauftragte Stelle oder Person haften nicht für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, die im Verlauf der Lagerung, der Aufbewahrung oder der Zustellung zum Lagerungs- und Aufbewahrungsort oder, sofern vorgesehen, zum Wohnort des Berechtigten eintreten.

11 **Haftung für Reisegepäck und Fahrzeuge**

Die Beförderer können auf bestimmten Verbindungen die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und/oder Fahrzeugen anbieten. Die bestehenden Angebote, die Verbindungen, die besonderen Bedingungen, die Verfahren und die Preise sind den BBT zu entnehmen.

12 **Haftung für Personen- und Sachschaden**

Die Haftung des Beförderers für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie für Verlust und Beschädigung von Handgepäck, Reisegepäck und begleitete Kraftfahrzeuge richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV.

13 **Nicht-Einhaltung des Fahrplanes**

13.1 Bei Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses in einer internationalen Verbindung ersetzt der Beförderer die angemessenen Übernachtungs- und/oder Taxikosten sowie die entstandenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen, wenn

- der Reisende seine Reise nicht am selben Tag fortsetzen kann oder
- ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist.

13.2 Verspätet sich ein internationaler Tageszug um mehr als eine Stunde oder ein internationaler Nachtzug um mehr als zwei Stunden oder fällt der Zug aus, entschädigen vertragsschliessende Beförderer, welche die Charta des Schienenpersonenverkehrs CER/UIC/CIT angenommen haben¹⁾, den Reisenden mit 20 % des Fahrpreises einfacher Fahrt, wenn

- der Beförderungspreis (inkl. Reservierung und ev. Zuschläge für die einfache Fahrt) mindestens 50 Euros beträgt und
- Beginn und Ende der Beförderung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Norwegens oder der Schweiz liegen.

Die Entschädigung erfolgt in Form eines Gutscheines oder gleichwertiger Leistung.

13.3 Massgeblich für die Beurteilung der Nicht-Einhaltung des Fahrplanes ist die Abweichung zwischen tatsächlicher und planmässiger Ankunftszeit am Bahnhof wo der Reisende den internationalen Zug verlässt. Der Reisende macht seinen Anspruch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Reise mit dem Original des gültigen und entwerteten Fahrausweises und der Reservierung bei einem beteiligten Beförderer geltend. Wenn vom Beförderer vorgesehen, kann an Stelle der Reservierung eine Verspätungsbescheinigung treten.

13.4 Passangebote (InterRail, EuroDomino, Eurail etc.) sowie Autoreisezüge und Sonderzüge sind von Entschädigungen gemäss Punkt 13.2 ausgenommen.

¹⁾ Beförderer, welche die Charta angenommen haben :
ATOC, ČD, CFL, CFR, CIE, CP, DB, DSB, EVR, LG, LDZ,
MAV, NS, NSB, ÖBB, OSE, PKP, RENFE, SNCB, SNCF, SJ,
SBB/CFF, SZ, Trenitalia, VR, ŽSSK

13.5 Anstelle der Ansprüche gemäss Punkt 13.1 und 13.2 kann der Reisende auch

- auf die Weiterfahrt verzichten und Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangen oder
- auf die Weiterfahrt verzichten, mit dem nächsten geeigneten Zug eines beteiligten Beförderers zum Abgangsbahnhof zurückkehren und die Erstattung des ganzen Beförderungspreises verlangen oder
- seine Reise mit einem Zug der beteiligten Beförderer fortsetzen, mit dem er sein Reiseziel mit möglichst geringer Verspätung erreicht.

13.6 Die Ansprüche des Reisenden entfallen, wenn die Nicht-Einhaltung des Fahrplanes zurückzuführen ist auf

- ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
- rechtzeitig angekündigte Verkehrsbeschränkungen zufolge Bau- oder Unterhaltsarbeiten,
- Streik, von dem der Reisende vor Antritt der Reise wusste oder hätte wissen müssen,
- Verschulden des Reisenden,
- Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter.

14 Verhalten der Reisenden in den Bahnhöfen und Zügen

14.1 Allgemeines

Die Beförderer, Bahnhofbetreiber und Infrastrukturbetreiber können bestimmte Zutrittsbedingungen zum Bahnhofsbereich und zu den Zügen vorsehen. Der Reisende ist verpflichtet, ihren Anweisungen und jenen ihres Personals Folge zu leisten.

Soweit bestimmte Beförderer für den Zugang zu ihren Zügen eine Zugangskontrolle vorsehen, haben die Reisenden dieser Pflicht Folge zu leisten.

Reisende mit auf den Namen lautenden Beförderungsausweisen oder Ermässigungskarten sind verpflichtet, im Rahmen der Beförderungsausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Reisende hat auf Verlangen dem Personal des Beförderers seinen Beförderungsausweis zu überlassen. Er hat Anrecht auf einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht gestört werden.

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. In den Zügen, in denen Kleinkindabteile oder Plätze oder Abteile für schwerbehinderte Menschen vorhanden sind, haben andere Reisende diese Plätze bei Bedarf freizugeben.

In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch bei Zustimmung der anderen Reisenden verboten.

Der Reisende darf die Alarm- und Notfallvorrichtungen nur bei Gefahr für seine Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat dieser Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche den hierfür in den BBT oder in den Bestimmungen des Beförderers vorgesehenen Betrag zu zahlen.

14.2 Ausschluss von der Beförderung

Die BBT können vorsehen, dass Reisende,

- die keinen gültigen Beförderungsausweis vorweisen und welche die sofortige Zahlung des Beförderungspreises oder des Zuschlages verweigern,
 - die eine Gefahr für die Sicherheit und den geordneten Ablauf des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen,
 - die Mitreisenden in bedeutender Weise belästigen,
- von der Beförderung ausgeschlossen sind oder unterwegs davon ausgeschlossen werden können und dass diese Personen keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises und der Zuschläge haben.

15 Reklamationen

Reklamationen aus anderen Gründen als Erstattungen sind bei den in der Anlage zu diesen ABB-CIV benannten Kundendiensten der Beförderer einzureichen.

16 Gerichtsstand

Nur die Gerichte am Sitz des Beförderers, dessen Haftung der Reisende gesetzlich beanspruchen kann, sind zuständig.



Verzeichnis der Anschriften der Beförderer für die Einreichung von Erstattungsge suchen und Reklamationen *)

Code	Abkürzung	Beförderer	Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
0024	LG	AB „Lietuvos Geležinkeliai“ Keleivių vežimo direkcija Pelesos 10 LT-02111 Vilnius	+370 5 269 20 54 +370 5 269 31 25	+370 5 269 39 44	passenger@litrail.lt
0078	HŽ	Hrvatske Željeznice Mihanoviće va 12 HR-10 000 Zagreb	+385 1 45 77 111/42-46	+385 1 48 41 410	sanja.posloncec@hznet.hr
0079	SŽ	Sitz: Holding Slovenske železnice, d.o.o. Kolodvorska 11 SI-1506 Ljubljana			
		Erstattungen und Reklamationen: Holding Slovenske železnice, d.o.o. Poslovna enota potniški promet Kontrola prihodkov potniškega prometa 3.2.1.4 Kurilniška 3 SI-1000 Ljubljana	+386 1 291 2540	+386 1 291 2918	pritozbe.pohvale@slo-zeleznice.si
0083	FS Trenitalia	Erstattungen: Trenitalia - Direzione Amministrazione, Finanza e Controllo Amministrazione e Bilancio - Polo Amministrativo Territoriale Roma Rimborsi Internazionali Viale Spartaco Lavagnini, 58 IT-50128 Firenze			rimborsi.internazionali@trenitalia.it
		Reklamationen: Trenitalia - Direzione Generale Operativa Passeggeri Assistenza - Gestione Operativa Reclami Via Giovanni Giolitti, 2 IT-00185 Roma			rapporticlienti@trenitalia.it

*) Dieses Verzeichnis enthält die Anschrift des Sitzes der Beförderer sowie deren Stelle(n) für die Einreichung der Erstattungsanträge und Reklamationen.

Code	Abkürzung	Beförderer	Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
1153	CFR	Sitz: Societatea Nationala de Transport Feroviar de Calatori „CFR CĂLĂTORI“ Bdul Dinicu Golescu, nr 38, Sect 1 Bucuresti, cod. 010873 RO - Romania	+40 21 319 0322	+40 21 319 03 39	
		Erstattungen: Societatea Nationala de Transport Feroviar de Calatori „CFR CĂLĂTORI“ Serviciul Verificare Venituri Trafic International Bdul Dinicu Golescu, nr 38, Sect 1 Bucuresti, cod. 010873 RO - Romania	+40 21 319 0311	+40 21 319 0326	alex.trandafir@cfr.ro corina.barbu@cfr.ro
		Reklamationen: Societatea Nationala de Transport Feroviar de Calatori „CFR CĂLĂTORI“ Biroul Relatii cu Publicul Bdul Dinicu Golescu, nr 38, Sect 1 Bucuresti, cod. 010873 RO - Romania	+40 21 319 0309	+40 31 319 0309	rodicaelena.lupu@cfr.ro
1174	SJ AB	Sitz: SJ AB SE-105 50 Stockholm			
		Erstattungen und Reklamationen: SJ AB Marknad & Information Kundkontakter S-105 50 Stockholm Schweden	+46-8-762 4431	+46-8-796 06 54	Birgitta.zeipel@sj.se
1080	DB	Sitz: Deutsche Bahn AG Holzmarktstrasse 17 DE-10179 Berlin			

Code	Abkürzung	Beförderer	Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
	DB (Forts.)	Erstattungen: Nord und Osteuropa: DB Fernverkehr Regionalbereich Nordost FRB Ruschestrasse 104 DE-10365 Berlin Süd- und Westeuropa : DB Reise&Touristik AG Niederlassung Saarbrücken FNB17 Am Hauptbahnhof 4 DE-66111 Saarbrücken	+49 30 297 23241 /23230	+49 30 297 23114	
		Reklamationen: DB Fernverkehr			
1185	SBB/CFF/FFS	Sitz: Schweizerische Bundesbahnen Hochschulstrasse 6 CH 3000 Bern 65			
		Erstattungen und Reklamationen: SBB Brückfeldstrasse 16 CH 3000 Bern 65	+41 512 20 24 68	+41 512 20 26 83	Railecho1@sbb.ch (français) Railecho2@sbb.ch italiano) Railecho3@sbb.ch (deutsch)
3025	Arlanda Express	Arlanda Express/A-Train AB Box 130 SE-101 22 Stockholm			
3027	Länstrafiken i Norrbotten	Länstrafiken i Norrbotten AB Box 183 SE-956 23 Överkalix			
3028	Ofofbanen	Ofofbanen AS Postboks 333 NO-8505 Narvik			
3029	Viking Line	Viking Line ABP OYJ PB 119 FI-00161 Helsinki			

Code	Abkürzung	Beförderer	Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
3030	GVG	GVG Georg Verkehrsorganisation GmbH Savignystrasse 80 DE 60325 Frankfurt am Main			
3049	Stena Line Scandinavia	Stena Line Scandinavia AB SE-405 19 Göteborg			
3050	Svenska Tåg- kompaniet	Svenska Tågkompaniet AB Centralplan 3 SE-803 11 Gävle			
3051	Connex Sverige	Connex Sverige AB Box 1820 SE-171 24 Solna			
3052	Silja Line	Silja Line Oy AB FI-02060 Silja			
3075	Merresor i Sverige	Merresor i Sverige AB Box 91 SE-571 21 Nässjö			

&) **ABB-CIV im IATA-Format** (Es ist dazu bestimmt, Reisenden gemäss den Weisungen jedes Beförderers abgegeben zu werden)

1 Rechtsgrundlage

Die internationale Beförderung von Reisenden stützt sich

- auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Eisenbahnbeförderung (COTIF) und insbesondere auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) in Anhang A dieses Übereinkommens,
- auf den Beförderungsvertrag, gebildet aus diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) und ergänzt durch besondere Beförderungsbedingungen und durch tarifarische Bedingungen, nachstehend Besondere Beförderungs- und Tarifbedingungen (BBT) genannt.

Das COTIF, die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, die ABB-CIV sowie die BBT können bei den zum Verkauf von internationalen Beförderungsausweisen ermächtigten, geöffneten und personalbedienten

Verkaufsstellen eingesehen werden oder bei Verkaufsstellen, die Anschlussbeförderungsausweise verkaufen.

2 Geltungsbereich

Diese ABB-CIV gelten für alle den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV unterstellten internationalen Beförderungen von Reisenden, Reisegepäck und Fahrzeugen. Der genaue Geltungsbereich für jeden Beförderer (Verbindungen und Angebote) wird durch die BBT geregelt.

Für multimodale Beförderungen Schiene/See und Schiene/Luft, die nicht gestützt auf einen durchgehenden Beförderungsvertrag durchgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die See- und die Luftbeförderung, denen diese Verkehrsträger unterliegen.

3 Beförderer

Auf den Beförderungsausweisen oder in der beigelegten Dokumentation sind die an der Ausführung der Beförderung beteiligten Beförderer in der Form eines numerischen Codes angegeben. Auf

Wunsch stellen die Beförderer den Reisenden die Erklärung der numerischen Codes mit den Namen und Anschriften der beteiligten Beförderer zur Verfügung.

Für die Ausführung des Beförderungsvertrages haften gegenüber dem Reisenden einzig die im Beförderungsausweis mit ihrem numerischen Code aufgeführten Beförderer. Das ausgebende Unternehmen haftet nur dann, wenn es gleichzeitig ein Beförderer ist.

4 Geltungsdauer und Änderung der ABB-CIV

Diese ABB-CIV gelten ab Inkrafttreten der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV 1999. Sie werden den Reisenden durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht.

Für Beförderer, welche die Charta des Schienenpersonenverkehrs CER/UIC/CIT angenommen haben, ist Punkt.13 am 12. Dez. 2004 in Kraft getreten.

Änderungen werden frühestens sechs Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

5 Beförderungsausweis, Reservierungen, Zusatzleistungen

5.1 Allgemeines

Beim Abschluss des Beförderungsvertrages werden ein oder mehrere Beförderungsausweise ausgestellt und im Allgemeinen dem Reisenden übergeben. Die Beförderungsausweise werden nur von den ermächtigten Beförderern oder den von ihnen beauftragten Stellen verkauft. Ist die zugelassene Verkaufsstelle ein Reisebüro, ist dieses lediglich Vermittler des ausgebenden Unternehmens und/oder des Beförderers/der Beförderer und übernimmt keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag. Jeder weitere Handel mit den gekauften Beförderungsausweisen ist verboten.

Die Beförderungsausweise können aus elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, deren Lesbarkeit in Schriftzeichen ermöglicht wird.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn der Reisende über einen gültigen Beförderungsausweis verfügt.

&) Das gefertigte Muster steht nur in der gedruckten Ausgabe der ABB-CIV zur Verfügung. Das Dokument ist vorder- und rückseitig auf weissem Papier in IATA-Format zu drucken und am oberen Rand zu kleben. Es kann in eine Fahrscheintasche eingeklebt oder den Reisenden getrennt abgegeben werden.

Der Beförderungsausweis enthält neben der Angabe des oder der Beförderer/s (gemäss Punkt 3 dieser ABB-CIV) die erforderlichen Angaben zum Beweis des Abschlusses und des Inhalts des Beförderungsvertrages; er legt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

Die BBT legen die Bestell-, Zahlungs- und Ausgabemodalitäten für die Beförderungsausweise fest. Für bestimmte Angebote und/oder für bestimmte Strecken kann eine spezifische Bestellfrist vorgesehen werden.

Im Allgemeinen werden Beförderungsausweise frühestens 3 Monate vor dem ersten Geltungstag ausgegeben.

Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des/der Beförderungsausweise/s zu vergewissern, ob diese/r seinen Angaben gemäss ausgestellt ist/sind.

5.2 Benutzungsbedingungen

Zug- und reservierungsgebundene Beförderungsausweise gelten im Allgemeinen nur für den bezeichneten Zug und das

bezeichnete Datum. Die übrigen internationalen Beförderungsausweise gelten zwei Monate. Für gewisse Tarifangebote oder bestimmte Verbindungen können die BBT eine unterschiedliche Geltungsdauer vorsehen.

Die Reise ist grundsätzlich innerhalb der Geltungsdauer des Beförderungsausweises auszuführen. Im Fall von höherer Gewalt oder wenn der Reisende in Folge Ausfall oder Verspätung eines Zuges oder Versäumen des Anschlusszuges die Fahrt nicht antreten oder beenden kann, wird die Geltungsdauer so weit erforderlich verlängert.

Die BBT bestimmen, ob der Reisende seinen Beförderungsausweis im Bahnhof oder unmittelbar beim Betreten des Verkehrsmittels selbst zu entwerfen hat.

Ein Beförderungsausweis ohne Zugbindung oder Reservierung berechtigt auch zur Beförderung in einer niedrigeren Zugkategorie oder in einer niedrigeren Klasse.

Grundsätzlich erlauben die Beförderungsausweise die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zwischen den Bahnhöfen einer Stadt nicht.

5.3 Ungültigkeit

Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn

- er die erforderlichen Angaben, Eintragungen und gegebenenfalls die Unterschrift nicht enthält;
- er beschädigt oder in seinem Inhalt unkenntlich gemacht oder abgeändert wurde;
- der Ausweis oder die Berechtigungskarte, die gemäss den BBT erforderlich sind - gegebenenfalls mit Lichtbild, nicht vorgelegt werden kann oder abgelaufen ist;
- die Geltungsdauer noch nicht begonnen hat oder wenn sie abgelaufen ist;
- die gegebenenfalls durch die BBT vorgeschriebene und durch eine Eintragung im Beförderungsausweis in Erin-

nerung gerufene Entwertung nicht erfolgt ist oder der Reisende die ihm obliegenden Verrichtungen nicht ausgeführt hat. Die BBT können jedoch Verfahren für die nachträgliche Regelung der Entwertung vorsehen.

5.4 Wege/Umwege

Bei Beförderungsausweisen mit Zugbindung oder Reservierung gilt die Strecke des angegebenen Zuges als Angabe des zulässigen Weges.

Bei den übrigen Beförderungsausweisen kann der Reiseweg unterwegs gegen Zahlung des eventuellen Unterschiedsbetrages geändert werden. Für diese Fälle können die BBT vorsehen, dass

- ursprünglich gewährte Ermässigungen nicht mehr berücksichtigt werden,
- für die Ausstellung des Streckenwechsels eine Gebühr erhoben wird, obwohl der neue Weg kürzer ist,
- zu bestimmten Tarifangeboten keine Umwege gestattet sind.

Ein neuer kürzerer Weg gibt keinen Anspruch auf Erstattung.

5.5 Übergang in eine andere Wagenklasse oder in eine andere Zug- oder Wagenkategorie

Die BBT regeln den Übergang in eine höhere oder tiefere Zug- oder Wagenkategorie bzw. Wagenklasse.

Bei Tarifangeboten mit Zugbindung/Reservierungspflicht sind Übergänge ausgeschlossen.

5.6 Fahrtunterbrechung

Die BBT legen fest, ob die Reise unterbrochen werden kann.

5.7 Änderung des Beförderers

Grundsätzlich anerkennt jeder Beförderer nur die Beförderungsausweise, die ihn gemäss dem Beförderungsvertrag binden.

Bieten verschiedene Beförderer Beförderungsleistungen auf einer gleichen Strecke - gegebenenfalls mit unterschiedlichen Zulassungsbedingungen und Preisen - an, erfolgt der eventuelle Übergang

von einem Beförderer zu einem anderen Beförderer gemäss einer vorherigen Vereinbarung unter ihnen. Die Zulassungsbedingungen für den Befördererwechsel sind in den BBT veröffentlicht.

5.8 Reservierungen

Die BBT legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Reservierung von Sitz-, Liege- und Schlafwagenplätzen vorgehalten wird oder obligatorisch ist.

5.9 Zusatzleistungen

Die BBT legen fest unter welchen Voraussetzungen Zusatzleistungen vorgehalten werden.

6 Tarifierung

Das Recht auf die Beförderungsleistung bedingt die Zahlung des von dem oder den Beförderer/n in den BBT festgelegten Preises durch den Reisenden. Der Preis ist in der Regel vor Reiseantritt zu entrichten. Wenn es die landsrechtlichen Regelungen zulassen, kann verlangt wer-

den, dass der Preis bei Barzahlung abgezählt gezahlt wird.

Das Tarifangebot kann aus verschiedenen Preisabstufungen bestehen. Jeder Preis kann eine oder mehrere Dienstleistungen beinhalten und unterschiedlichen Bedingungen unterliegen.

Diese Bedingungen können insbesondere bestehen aus :

- Bedingungen, die vom Verkauf abhängen (Zeitpunkt der Ausgabe, Bestellung oder Benutzung, Verkaufskanal, Zahlungsart, usw.),
- Bedingungen, die von der Strecke oder der gewählten Verbindung abhängen, z.B. Benutzung eines bestimmten Zuges oder eines Zuges mit Reservierungspflicht,
- Bedingungen zur Einschränkung der verfügbaren Plätze je Preisangebot,
- Bedingungen zur zeitlichen Beschränkung für bestimmte Tarifangebote oder für bestimmte Verkehrsmittel,

- Zulassungsbedingungen,
- Gültigkeitsbedingungen,
- Rücknahme-, Umtausch- und Erstattungsbedingungen.

In der Regel sind die vorstehenden Bedingungen für Einzelreisenden und für Gruppen unterschiedlich. Die Bedingungen für Gruppen können insbesondere besondere Regeln für die Reservierung, die Zulassung, die Zahlung und die Annullierung vorsehen.

Für den Kauf der Beförderungsausweise in den Zügen können besondere Bedingungen, insbesondere Preisauflagen, vorgesehen werden. Die für diese Fälle vorgesehenen Verfahren sind in den BBT enthalten.

Die in den BBT angebrachten Änderungen treten mit den in den einzelnen Ländern geltenden Verfahren und Ankündigungsfristen in Kraft.

7 Rücknahme und Umtausch des Beförderungsausweises sowie Erstattung

7.1 Allgemeines

Rücknahme heisst, dass ein bereits ausgegebener Beförderungsausweis vor Beginn der Geltungsdauer gegen Rückzahlung des Preises ohne Abzug zurückgenommen wird.

Umtausch heisst, dass ein bereits ausgegebener Beförderungsausweis gegen einen anderen Beförderungsausweis entgeltlich oder unentgeltlich umgetauscht wird.

Erstattung heisst, dass der Preis eines Beförderungsausweises, wenn er nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, ab Beginn der Geltungsdauer grundsätzlich unter Abzug eines Entgeltes ganz oder teilweise erstattet wird.

Die Rücknahme, der Umtausch oder die Erstattung kann nur vom Inhaber eines nicht namentlichen Beförderungsausweises oder von der Person, deren Namen

auf dem Beförderungsausweises aufgeführt ist, verlangt werden; das Original des Beförderungsausweises ist zurückzugeben.

Rücknahme, Umtausch und Erstattung können abgelehnt werden, wenn die Beförderungsausweise beschädigt oder seine Abgaben unkenntlich gemacht oder abgeändert wurden, oder wenn die Nichtbenutzung nicht nachprüfbar ist.

Bei Beförderungsausweisen, die bargeldlos gezahlt wurden, findet die Erstattung grundsätzlich nur auf dem ursprünglichen Zahlungsweg statt.

Die Beförderer können die Rücknahme, die Zahlung des Minderbetrages bei Umtausch und die Erstattung mit Reisegutschein anbieten und dafür besondere Bedingungen vorsehen.

Die Rücknahme, der Umtausch und die Erstattung von elektronischen Beförderungsausweisen sind Gegenstand besonderer Bestimmungen.

7.2 Rücknahme

Die Rücknahme erfolgt nur bei der Ausgabe und bis zu der vom Beförderer festgesetzten Frist.

Die BBT können für die Rücknahme besondere Bestimmungen vorsehen.

7.3 Umtausch

Der Umtausch erfolgt nur innerhalb der von den BBT festgesetzten Frist. Gegebenenfalls wird der Minderbetrag zurückgezahlt oder der Reisende hat den Mehrbetrag nachzuzahlen.

Die BBT können für den Umtausch besondere Bedingungen vorsehen.

7.4 Erstattung

Beförderungsausweise, die einer Zugbindung oder Reservierungspflicht unterliegen, werden beim Verzicht auf eine Teilstrecke nicht erstattet.

Erstattungsanträge für nicht oder teilweise benutzte Beförderungsausweise sind in der Regel innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Geltungsdauer am Ort,

wo der Reisende ganz oder teilweise auf seine Reise verzichtet, einzureichen. Ferner können sie entweder an die Ausgabe- oder an einen anderen an der Beförderung beteiligten Beförderer gerichtet werden. Falls er die Erstattung nicht am Ort des Reiseunterbruchs verlangt, muss er sich vor Ablauf der Geltungsdauer seines Beförderungsausweises von dem Bahnhof, wo er auf die Reise ganz oder teilweise verzichtet, eine entsprechende Bescheinigung erteilen lassen. Kann er diesen Beweis nicht vorweisen, so hat er die tatsächliche Nichtbenutzung seines Beförderungsausweises anderweitig nachzuweisen.

Wendet sich der Reisende an einen anderen Beförderer, so gibt ihm dieser die Anschrift des Beförderers bekannt, an den der Antrag gegebenenfalls zu senden ist.

Die BBT können die Erstattung des Beförderungspreises ausschliessen oder besondere Bestimmungen vorsehen.

Die Beförderer führen die Erstattungen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages und der vom Reisenden einzureichenden Beweisstücke durch.

7.5 Ersatz im Fall von Verlust/Diebstahl

Der Beförderer übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder unberechtigter Verwendung des Beförderungsausweises. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen werden diese Beförderungsausweise nicht erstattet oder ersetzt.

Bei Beschädigung von Daten der elektronischen Beförderungsausweise werden die etwaigen Ersatzverfahren in besonderen Bestimmungen geregelt.

8 **Kinder**

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener reisen im Allgemeinen unentgeltlich, sofern sie keinen besonderen Platz beanspruchen. Je Erwachsener können im Allgemeinen höchstens zwei Kinder unentgeltlich mitreisen.

Für die Beförderung von Kindern ab dem vollendeten 4. Altersjahr und solche unter vier Jahren für die ein besonderer Platz beansprucht wird, können die BBT Kinderpreise vorsehen. Für jeden Beförderer sind die Bedingungen, die geltenden Altersgrenzen und gegebenenfalls die Preise in den BBT enthalten.

Zusätzliche Ermässigungen für Kinder sind in den BBT (z. B. für Familienreisen) durch die jeweiligen Tarifbestimmungen geregelt und gelten für die an diesen Angeboten beteiligten Beförderer.

9 **Beförderung von Tieren**

Kleine, lebende ungefährliche Haustiere können in Behältnissen wie Handgepäck mitgenommen werden, sofern kein am Beförderungsvertrag beteiligter Beförderer in seinen BBT die Beförderung von Tieren ausschliesst.

Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Eigentum ausgeschlossen sind.

Im Allgemeinen können Hunde ohne Behältnisse mitgenommen werden, sofern sie angeleint und mit einem Maulkorb versehen sind.

Die BBT legen die für Tiere geltenden Beförderungspreise fest.

Für Blindenhunde können besondere Bedingungen gelten.

Der Reisende hat mitgenommene Tiere zu beaufsichtigen.

Die gefährlichen und kranken Haustiere, einschliesslich solcher Hunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

In das Bordrestaurant, den Bistrowagen sowie in Wagen, in denen Mahlzeiten am Sitzplatz gereicht werden oder in denen Tiere nicht zugelassen sind, haben Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, keinen Zutritt.

In den Nachtzügen gelten für kleine Haustiere und Hunde besondere Bestimmungen.

10 **Handgepäck**

10.1 Zulassung der Gepäckstücke

Der Reisende ist nur ermächtigt, persönliche Gegenstände mitzunehmen, welche einem Reisezweck dienen. Wertgegenstände oder Produkte, die Handelsware sind oder gehandelt werden sollen, dürfen nicht mitgenommen werden.

Gefährliche Güter dürfen als Handgepäck nur gemäss den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID - Anhang C zum COTIF) mitgenommen werden. Reisende dürfen einzig die Stoffe und Gegenstände mitnehmen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.

Waffen und Munition sind von der Beförderung als Handgepäck ausgeschlossen, ausser wenn die BBT sie zulassen und gleichzeitig die Beförderungsbedingungen festlegen.

Gegenstände und Produkte, welchen den übrigen Reisenden lästig fallen, sind nicht zugelassen.

Jeder Reisende darf nicht mehr als drei leicht tragbare Gepäckstücke mitnehmen, die in den in den Zügen vorgesehenen Stauraum passen. Die grösste Abmessung darf 85 cm nicht übersteigen. Die BBT legen fest, in wie weit mehr und grössere Gepäckstücke sowie sperrige Gegenstände (Ski, Surfbretter, Fahrräder) zugelassen sind. Gegebenenfalls sind sperrige Gegenstände zu verpacken, zu zerlegen oder zu falten. Der Reisende hat sich in diesen Fällen im Voraus über die besonderen Zulassungsbedingungen zu informieren.

Es werden nur Handgepäckstücke zugelassen, deren Beschaffenheit, Verschlussung, Volumen und Masse erlauben, sie leicht zu tragen und zu verstauen und die keine Schäden verursachen können. Die Gepäckstücke dürfen in keinem Fall den Durchgang in den Wagen versperren.

10.2 Pflichten des Reisenden

Handgepäck wird unter der ausschliesslichen Verantwortung des Reisenden befördert. Er hat sein Handgepäck zu überwachen.

Dieses ist zwingend mit der gut leserlichen Angabe des Namens und der Anschrift des Reisenden zu versehen. Die Gepäckstücke müssen während der Reise jederzeit von den Zoll- und den Verwaltungsbehörden untersucht werden können.

Der Reisende hat bei den von den Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Formalitäten anwesend zu sein.

Es obliegt dem Reisenden sich zu vergewissern, dass er die zoll- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen der Länder, die er im Verlauf seiner Reise berührt, einhält.

10.3 Zurück gelassene und verlorene Gepäckstücke

Jedes im Zug gefundene Gepäckstück ist dem Begleitpersonal zu melden.

Der Beförderer behält sich das Recht vor, jedes in den Zügen oder in seinen Gebäuden zurück gelassene Gepäckstück zu öffnen und nachzuprüfen. Ohne eine Haftung zu übernehmen, kann der Beförderer jedes Gepäckstück oder dessen Inhalt verschieben oder vernichten, wenn es nach seiner Ansicht eine Gefahr für die Sicherheit darstellt oder Verletzungen oder Unannehmlichkeiten für Personen oder Sachschäden verursachen kann.

Für die Rückgabe der in den Zügen und den Gebäuden gefundenen Gegenstände

oder Gepäckstücke können Kosten in Rechnung gestellt werden, abhängig von der Art des Gegenstandes und dem Zeitraum der Aufbewahrung vor der verlangten Rückgabe. Der Beförderer oder die von ihm mit der Lagerung und Aufbewahrung der Fundgegenstände beauftragte Stelle oder Person haften nicht für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, die im Verlauf der Lagerung, der Aufbewahrung oder der Zustellung zum Lagerungs- und Aufbewahrungsort oder, sofern vorgesehen, zum Wohnort des Berechtigten eintreten.

11 **Haftung für Reisegepäck und Fahrzeuge**

Die Beförderer können auf bestimmten Verbindungen die Beförderung von begleitem Reisegepäck und/oder Fahrzeugen anbieten. Die bestehenden Angebote, die Verbindungen, die besonderen Bedingungen, die Verfahren und die Preise sind den BBT zu entnehmen.

12 Haftung für Personen- und Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie für Verlust und Beschädigung von Handgepäck, Reisegepäck und begleitete Kraftfahrzeuge richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV.

13 Nicht-Einhaltung des Fahrplanes

13.1 Bei Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses in einer internationalen Verbindung ersetzt der Beförderer die angemessenen Übernachtungs- und/oder Taxikosten sowie die entstandenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen, wenn

- der Reisende seine Reise nicht am selben Tag fortsetzen kann oder
- ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist.

13.2 Verspätet sich ein internationaler Tageszug um mehr als eine Stunde oder ein internationaler Nachtzug um mehr als zwei Stunden oder fällt der Zug aus, entschädigen vertragsschliessende Beförderer, welche die Charta des Schienenpersonenverkehrs CER/UIC/CIT angenommen haben 1), den Reisenden mit 20 % des Fahrpreises einfacher Fahrt, wenn

- der Beförderungspreis (inkl. Reservierung und ev. Zuschläge für die einfache Fahrt) mindestens 50 Euros beträgt und
- Beginn und Ende der Beförderung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Norwegens oder der Schweiz liegen.

1) Beförderer, welche die Charta angenommen haben : ATOC, ČD, CFL, CFR, CIE, CP, DB, DSB, EVR, LG, LDZ, MAV, NS, NSB, ÖBB, OSE, PKP, RENFE, SNCB, SNCF, SJ, SBB/CFF, SZ, Trenitalia, VR, ZSSK

Die Entschädigung erfolgt in Form eines Gutscheines oder gleichwertiger Leistung.

13.3 Massgeblich für die Beurteilung der Nicht-Einhaltung des Fahrplanes ist die Abweichung zwischen tatsächlicher und planmässiger Ankunftszeit am Bahnhof wo der Reisende den internationalen Zug verlässt. Der Reisende macht seinen Anspruch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Reise mit dem Original des gültigen und entwerteten Fahrausweises und der Reservierung bei einem beteiligten Beförderer geltend. Wenn vom Beförderer vorgesehen, kann an Stelle der Reservierung eine Verspätungsbescheinigung treten.

13.4 Passangebote (InterRail, EuroDomino, Eurail etc.) sowie Autoreisezüge und Sonderzüge sind von Entschädigungen gemäss Punkt 13.2 ausgenommen.

13.5 Anstelle der Ansprüche gemäss Punkt 13.1 und 13.2 kann der Reisende auch

- auf die Weiterfahrt verzichten und Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangen oder
- auf die Weiterfahrt verzichten, mit dem nächsten geeigneten Zug eines beteiligten Beförderers zum Abgangsbahnhof zurückkehren und die Erstattung des ganzen Beförderungspreises verlangen oder
- seine Reise mit einem Zug der beteiligten Beförderer fortsetzen, mit dem er sein Reiseziel mit möglichst geringer Verspätung erreicht.

13.6 Die Ansprüche des Reisenden entfallen, wenn die Nicht-Einhaltung des Fahrplanes zurückzuführen ist auf

- ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des

Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,

- rechtzeitig angekündigte Verkehrsbeschränkungen zufolge Bau- oder Unterhaltsarbeiten,
- Steig, von dem der Reisende vor Antritt der Reise wusste oder hätte wissen müssen,
- Verschulden des Reisenden,
- Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter.

14 Verhalten der Reisenden in den Bahnhöfen und Zügen

14.1 Allgemeines

Die Beförderer, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber können bestimmte Zutrittsbedingungen zum Bahnhofsbereich und zu den Zügen vorsehen. Der Reisende ist verpflichtet, ihren Anweisungen und jenen ihres Personals Folge zu leisten.

Soweit bestimmte Beförderer für den Zugang zu ihren Zügen eine Zugangskontrolle vorsehen, haben die Reisenden dieser Pflicht Folge zu leisten.

Reisende mit auf den Namen lautenden Beförderungsausweisen oder Ermäßigungskarten sind verpflichtet, im Rahmen der Beförderungsausweiskontrolle auf Anforderung ihre Identität durch amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Reisende hat auf Verlangen dem Personal des Beförderers seinen Beförderungsausweis zu überlassen. Er hat

Anrecht auf einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht gestört werden.

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. In den Zügen, in denen Kleinkindabteile oder Plätze oder Abteile für schwer behinderte Menschen vorhanden sind, haben andere Reisende diese Plätze bei Bedarf freizugeben.

In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch bei Zustimmung der anderen Reisenden verboten.

Der Reisende darf die Alarm- und Notfallvorrichtungen nur bei Gefahr für seine Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat dieser Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche den hierfür in den BBT oder in den Bestimmungen des Beförderers vorgesehenen Betrag zu zahlen.

14.2 Ausschluss von der Beförderung

Die BBT können vorsehen, dass Reisende,

- die keinen gültigen Beförderungsausweis vorweisen und welche die sofortige Zahlung des Beförderungspreises oder des Zuschlages verweigern,
 - die eine Gefahr für die Sicherheit und den geordneten Ablauf des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen,
 - die Mitreisenden in bedeutender Weise belästigen,
- von der Beförderung ausgeschlossen sind oder unterwegs davon ausgeschlossen werden können und dass diese Personen keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises und der Zuschläge haben.

15 Reklamationen

Reklamationen aus anderen Gründen als Erstattungen sind bei den in der Anlage zu diesen ABB-CIV benannten Kundendiensten der Beförderer einzureichen.

16 Gerichtsstand

Nur die Gerichte am Sitz des Beförderers, dessen Haftung der Reisende gesetzlich beanspruchen kann, sind zuständig.

Auszug aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) *)

- 1 Die Beförderung unterliegt
 - dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und insbesondere den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV), Anhang A des genannten Übereinkommens,
 - den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) und den Besonderen Beförderungs- und Tarifbedingungen (BBT), welche Teil des Beförderungsvertrages bilden.

Das COTIF, die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, die ABB-CIV sowie die BBT können beim Personal der zum Verkauf von internationalen Beförderungsausweisen ermächtigten Verkaufsstellen oder bei Verkaufsstellen, die Anschlussbeförderungsausweise verkaufen, eingesehen werden.
- 2 Die ABB-CIV gelten für alle in den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV vorgesehenen internationalen Beförderungen von Reisenden, Reisegepäck und Fahrzeugen. Der genaue Geltungsbereich für jeden Beförderer (Verbindungen und Angebote) wird durch die BBT geregelt.

Für multimodale Beförderungen Schiene/See und Schiene/Luft, die nicht gestützt auf einen durchgehenden Beförderungsvertrag durchgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die See- und die Luftbeförderung, denen diese Verkehrsträger unterliegen.
- 3 Auf den Beförderungsausweisen oder in der beigelegten Dokumentation sind die an der Ausführung der Beförderung beteiligten Beförderer in der Form eines numerischen Codes angegeben. Auf Wunsch stellen die Beförderer den Reisenden die Erklärung der numerischen Codes mit den Namen und Anschriften der beteiligten Beförderer zur Verfügung.

Für die Ausführung des Beförderungsvertrages haften gegenüber dem Reisenden einzig die im Beförderungsausweis mit ihren numerischen Code aufgeführten Beförderer. Das mit dem Code des Beförderers aufgeführte ausgebende Unternehmen haftet nur dann, wenn es gleichzeitig ein Beförderer ist.
- 4 Beim Abschluss des Beförderungsvertrages werden ein oder mehrere Beförderungsausweise ausgestellt und dem Reisenden übergeben. Die Beförderungsausweise werden nur von den ermächtigten Beförderern oder den von ihnen beauftragten Stellen verkauft. Ist die beauftragte Verkaufsstelle ein Reisebüro, ist dieses lediglich Vermittler des ausgebenden Unternehmens und/oder des Beförderers/der Beförderer und übernimmt keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag. Jeder weitere Handel mit diesen gekauften Beförderungsausweisen ist verboten.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn der Reisende über einen gültigen Beförderungsausweis verfügt. Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des/der Beförderungsausweise/s zu vergewissern, ob diese/r seinen Angaben gemäss ausgestellt ist/sind. Die BBT bestimmen, ob der Reisende seinen Beförderungsausweis im Bahnhof oder unmittelbar beim Betreten des Verkehrsmittels selbst zu entwerfen hat.
- 5 Zug- und reservierungsgebundene Beförderungsausweise gelten im Allgemeinen nur für den bezeichneten Zug und das bezeichnete Datum. Die übrigen internationalen Beförderungsausweise gelten zwei Monate. Für gewisse Tarifangebote oder bestimmte Verbindungen können die BBT eine unterschiedliche Geltungsdauer vorsehen.
- 6 Die BBT legen fest, ob die Reise unterbrochen werden kann.
- 7 Erstattungsanträge für nicht oder teilweise benutzte Beförderungsausweise sind innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Geltungsdauer vorzulegen. Sie können entweder an den Beförderer am Ort, wo er die Reise unterbrochen hat, oder an den Beförderer, der den Beförderungsausweis ausgegeben hat, gerichtet werden. Im zweiten Fall muss sich der Reisende vor Ablauf der Geltungsdauer seines Beförderungsausweises von dem Bahnhof, wo er auf die Reise ganz oder teilweise verzichtet, eine entsprechende Bescheinigung erteilen lassen. Kann er diesen Beweis nicht vorweisen, so hat er die tatsächliche Nichtbenutzung seines Beförderungsausweises anderweitig nachzuweisen. Die BBT können die Erstattung des Beförderungspreises ausschliessen oder besondere Bestimmungen vorsehen.

Wendet sich der Reisende an einen anderen Beförderer, so gibt ihm dieser die Anschrift des Beförderers bekannt, an den der Antrag gegebenenfalls zu senden ist.
- 8 Der Beförderer übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder unberechtigter Verwendung des Beförderungsausweises. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen werden diese Beförderungsausweise nicht erstattet oder ersetzt. Der Reisende hat auf Verlangen dem Personal des Beförderers seinen Beförderungsausweis zu überlassen. Er hat Anrecht auf einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.
- 9 Der Reisende ist nur ermächtigt, persönliche Gegenstände mitzunehmen, welche einem Reisezweck dienen. Wertgegenstände oder Produkte, die Handelsware sind oder gehandelt werden sollen, dürfen nicht mitgenommen werden. Jeder Reisende darf nicht mehr als drei leicht tragbare Gepäckstücke mitnehmen, die in den in den Zügen vorgesehenen Stauraum passen. Ein besonderes Merkblatt, das mit dem vollständigen Wortlaut der ABB-CIV abgegeben wird, gibt Auskunft über die eventuelle Möglichkeit, gefährliche Güter mitzunehmen.
- 10 Der Reisende hat der Erfüllung der zoll- und verwaltungsbehördlichen Vorschriften beizuwohnen.

*) Dieser Auszug aus den ABB-CIV ist für die Wiedergabe in den Umschlägen der Beförderungsausweise bestimmt. Er kann auch in die Fahrscheintaschen für die Beförderungsausweise eingedruckt oder den Reisenden separat abgegeben werden.



Gekürzter Auszug aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) *)

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn der Reisende über einen gültigen Beförderungsausweis verfügt. Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des/der Beförderungsausweise/s zu vergewissern, ob diese/r seinen Angaben gemäss ausgestellt ist/sind. Gegebenenfalls hat der Reisende seinen Beförderungsausweis im Bahnhof oder unmittelbar beim Betreten des Verkehrsmittels selbst zu entwerfen.

Zug- und reservierungsgebundene Beförderungsausweise gelten im Allgemeinen nur für den bezeichneten Zug und das bezeichnete Datum. Die übrigen internationalen Beförderungsausweise gelten zwei Monate. Für gewisse Tarifangebote oder bestimmte Verbindungen können die Besonderen Beförderungs- und Tarifbedingungen (BBT) eine unterschiedliche Geltungsdauer vorsehen.

Erstattungsanträge für nicht oder teilweise benutzte Beförderungsausweise sind innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Geltungsdauer vorzulegen. Sie können entweder an den Beförderer am Ort, wo er die Reise unterbrochen hat, oder an den Beförderer, der den Beförderungsausweis ausgegeben hat, gerichtet werden. Im zweiten Fall muss sich der Reisende vor Ablauf der Geltungsdauer seines Beförderungsausweises von dem Bahnhof, wo er auf die Reise ganz oder teilweise verzichtet, eine entsprechende Bescheinigung erteilen lassen. Kann er diesen Beweis nicht vorweisen, so hat er die tatsächliche Nichtbenutzung seines Beförderungsausweises anderweitig nachzuweisen. Die BBT können die Erstattung des Beförderungspreises ausschliessen oder besondere Bestimmungen vorsehen.

Wendet sich der Reisende an einen anderen Beförderer, so gibt ihm dieser die Anschrift des Beförderers bekannt, an den der Antrag gegebenenfalls zu senden ist.

Der Reisende hat auf Verlangen dem Personal des Beförderers seinen Beförderungsausweis zu überlassen. Er hat Anrecht auf einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

Wird der Beförderungsausweis von einem zugelassenen Reisebüro verkauft, ist dieses lediglich Vermittler des ausgehenden Unternehmens und/oder des Beförderers/der Beförderer und übernimmt keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag. }

*) Dieser gekürzte Auszug aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) ist für die Wiedergabe auf der Rückseite der elektronisch auszufertigenden, ohne Umschlag ausgegebenen Fahrscheine bestimmt, die einzig für den internationalen Verkehr verwendet werden.



Anlage 5 ABB-CIV

**Verweis auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und die
Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) *)**

... (landesrechtliche Bedingungen)

Ist dieser Beförderungsausweis für eine internationale Reise ausgegeben, so unterliegt die Beförderung den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (ER CIV), den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) sowie den Besonderen Beförderungs- und Tarifbedingungen (BBT). Der Umtausch und die Erstattung unterliegen besonderen Bestimmungen.

Der Reisende hat auf Verlangen dem Personal des Beförderers seinen Beförderungsausweis zu überlassen. Er hat Anrecht auf einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

Wird der Beförderungsausweis von einem beauftragten Reisebüro verkauft, ist dieses lediglich Vermittler des ausgebenden Unternehmens und/oder des Beförderers/der Beförderer und übernimmt keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag. }

... (eventuell weitere Bedingungen oder Erklärungen)

*) Dieser Verweis auf die die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIV) ist zur Wiedergabe auf der Rückseite der elektronisch auszufertigenden, ohne Umschlag ausgegebenen Fahrscheinen bestimmt, die für den internationalen und den Binnen-Verkehr verwendet werden.



Mitteilung zu den Benutzungsbedingungen *)

Wichtige Mitteilung an den Inhaber dieses Dokumentes

Ist dieses Dokument für die Beförderung mit einem Verkehrsmittel ausgegeben, so unterliegt die Beförderung den geltenden Gesetzen sowie den einschlägigen Allgemeinen oder Besonderen Beförderungsbedingungen. Diese sind bei den jeweiligen Beförderern erhältlich. Für die Kontrolle der Beförderungsausweise ist dieses Dokument unaufgefordert vorzuweisen.

Der Beförderungsausweis und/oder Dienstleistungsgutschein wird gemäss den für diese geltenden Bestimmungen anerkannt oder eingelöst, die bei den betreffenden Ausgabestellen des Dokumentes erhältlich sind.

Wird der Beförderungsausweis oder die Dienstleistung von einem beauftragten Reisebüro verkauft, ist dieses lediglich Vermittler des ausgebenden Unternehmens und/oder des Beförderers/der Beförderer und übernimmt keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag. }

* * * * *

*) Diese Mitteilung zu den Benutzungsbedingungen ist für die Wiedergabe auf der Rückseite der elektronisch auszufertigende, ohne Umschlag ausgegebenen Dokumente bestimmt, die für Beförderungsausweise des internationalen und des Binnen-Verkehrs sowie für andere Wertdokumente verwendet werden.

Publikation bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter *)

Mitnahme von gefährlichen Gütern als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Stoffe und Gegenstände der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), insbesondere explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive und ätzende Stoffe sind nicht zur Beförderung als Hand- oder Reisegepäck zugelassen.

Zugelassen sind einzig gefährliche Güter, die den Freistellungsvorschriften des RID entsprechen. Darunter fallen die für den persönlichen Gebrauch bestimmten gefährlichen Güter bzw. Geräte, die in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten und deren Verpackung bzw. Beschaffenheit ein Freiwerden des gefährlichen Inhalts verhindern, wie z.B. Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone und tragbare Computer, Gase sowie flüssiger Kraftstoff in den Kraftstoffbehältern von Beförderungsmitteln.

Radioaktive Stoffe,

- die in Personen oder lebenden Tieren für diagnostische oder therapeutische Zwecke implantiert oder inkorporiert wurden,
 - die sich in Verbrauchs- oder Gebrauchsprodukten befinden, die eine Genehmigung / Zulassungsgenehmigung erhalten haben und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen,
 - die in der Natur vorkommen und Radionuklide enthalten, die sich in natürlichem Zustand befinden oder aus denen die Radionuklide extrahiert wurden,
- sind zugelassen.

Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen.

Jeder Beförderer kann weitergehende Einschränkungen erlassen.

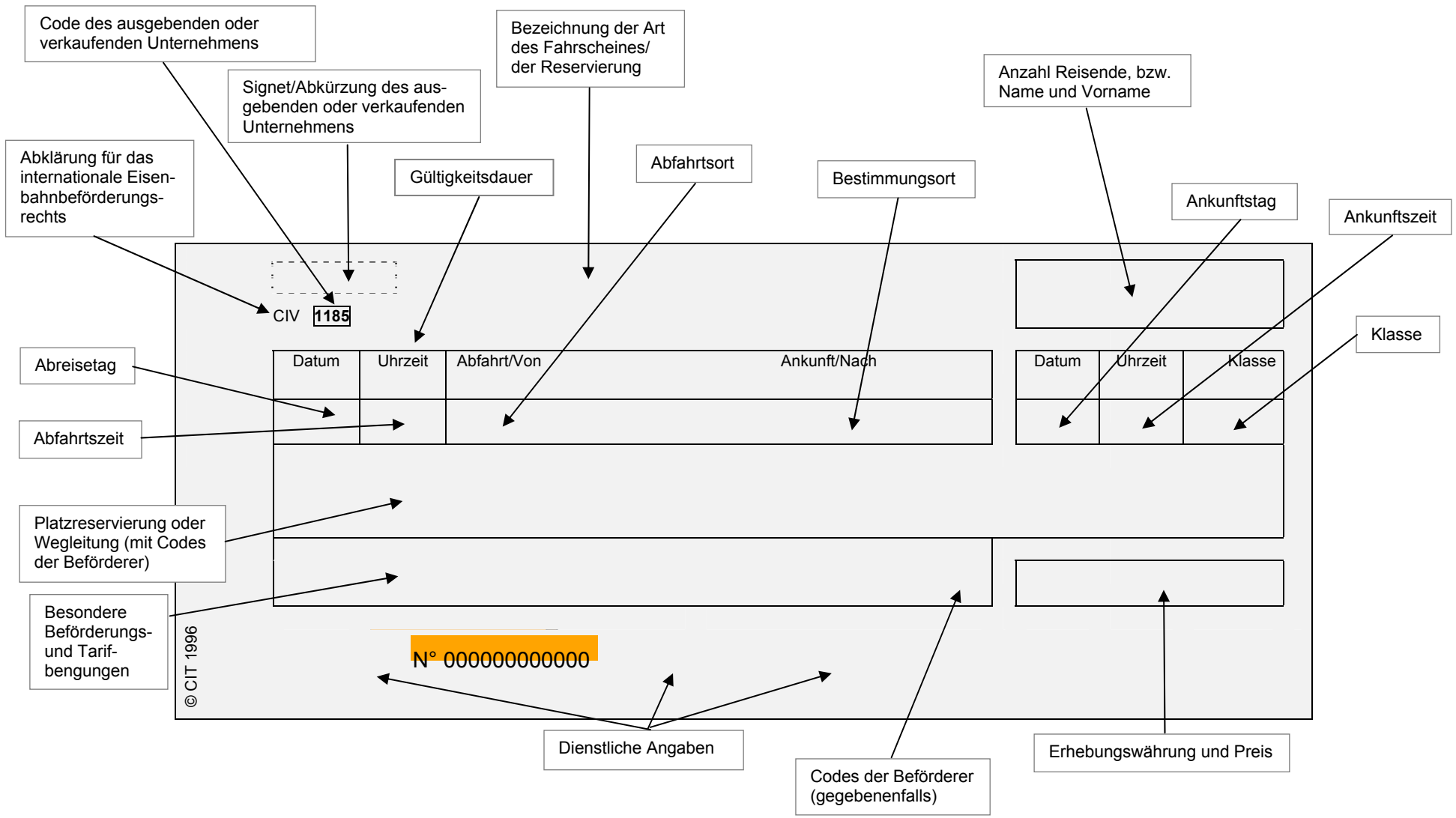
*) Diese Publikation ist dafür bestimmt, die Reisenden auf die Einschränkungen bei der Beförderung von Reisegepäck und der Mitnahme von Handgepäck von gefährlichen Gütern (gemäss der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID) aufmerksam zu machen. Sie ist in den öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT eingestellt (www.cit-rail.org/html/d/produkte_02_d.php). Sie kann von den Beförderern auch in ihre eigenen Internet-Auftritte eingefügt oder den Reisenden als Aushang oder als Handzettel bekannt gegeben werden.



Erläuterungen zu den Angaben auf den elektronisch ausgefertigten Beförderungsausweisen *)

Siehe Rückseite

*) Diese Erläuterungen sind in den öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT eingestellt (www.cit-rail.org/html/d/produkte_02_d.php). Sie können von den Beförderern auch in ihre eigenen Internet-Auftritte eingefügt oder zu Händen der Reisenden abgegeben werden.



Einreichung eines Erstattungsantrages *)

Der Reisende kann den Erstattungsantrag bei einem Beförderer einreichen, der am Beförderungsvertrag beteiligt ist, oder beim Beförderer, der den Beförderungsausweis ausgegeben hat.

Der Erstattungsantrag für nicht benutzte oder teilweise benutzte Beförderungsausweise ist in der Regel ein Monat nach Ablauf der Geltungsdauer einzureichen.

Beilagen zum Erstattungsantrag

Der Reisende hat seinem Erstattungsantrag das Original des Beförderungsausweises, gegebenenfalls mit dem Umschlag, samt den eventuell erteilten Bescheinigungen und gegebenenfalls die als Ersatz gelösten Beförderungsausweise oder andere Beweisstücke - wie Flugschein, Arztzeugnis - beizufügen.

Aufgaben der Beförderer

Richtet der Reisende seinen Erstattungsantrag an einen Beförderer, der am Beförderungsvertrag nicht beteiligt war, so teilt ihm dieser Beförderer die Anschrift mit, an welche der Erstattungsantrag zu richten ist.

Frist für die Behandlung des Erstattungsantrages

Der Beförderer, an den der Antrag gerichtet ist, führt die Erstattung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Erstattungsgesuches und aller erforderlichen Unterlagen aus.

Überweisungen in ein anderes Land

Wohnt der Reisende in einem anderen Land, so wird ihm der Erstattungsbetrag in der Währung dieses Landes überwiesen; die Kosten für den Zahlungsauftrag am Abgangsort gehen zu Lasten des zahlenden Beförderers.

Durch Reisebüros ausgegebene Beförderungsausweise

Ist ein Beförderungsausweis durch ein Reisebüro ausgegeben worden, so kann der mit dem Antrag befasste Beförderer den Erstattungsbetrag durch Vermittlung dieses Reisebüros auszahlen. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag dem Berechtigten durch das Reisebüro ohne weiteren Abzug ausgezahlt, mit Ausnahme der eventuellen Gebühren für die Überweisung dieses Betrages.

*) Diese Bestimmungen sind zusätzlich zu den ABB-CIV in den öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT eingestellt (www.cit-rail.org/html/d/produkte_02_d.php). Sie können von den Beförderern auch in ihren eigenen Internet-Auftritt eingefügt werden.



Einreichung einer Reklamation bei Tötung und Verletzung von Reisenden *)

Unfallmeldung

Der Reisende oder der Berechtigte hat den Unfall innerhalb von 12 Monaten nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann bei den folgenden (zuständigen) Beförderern erfolgen:

- a) beim haftbaren Beförderer (wo der Unfall eingetreten ist);
- b) beim Beförderer am Abgangsort;
- c) beim Beförderer am Bestimmungsort;
- d) beim Beförderer, der am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Reisenden seinen Sitz oder die Niederlassung oder die Abfertigungsstelle hat, welche den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat.

Zeigt der Reisende oder der Berechtigte den Unfall mündlich einem anderen Beförderer als jenem gemäss dem vorstehenden Buchstaben a) an, so nimmt dieser Beförderer die ihm gemachten Angaben in ein Formular auf und stellt die Urschrift sofort dem haftbaren Beförderer zu. Dem Anzeigenden wird eine Abschrift ausgehändigt.

Der Reisende oder der Berechtigte kann den Unfall ebenfalls dem Beförderer anzeigen, in dessen Obhut sich der Reisende zum Zeitpunkt des Unfalls befand. Diesem obliegt es, darüber eine Meldung zu erstellen, wobei gegebenenfalls die Bestimmungen des Landesrechtes zu beachten sind.

Wird eine Reklamation bei einem nicht zuständigen Beförderer eingereicht, so gibt dieser dem Reklamanten den/die zuständigen Beförderer bekannt. Der nicht zuständige Beförderer darf dem Berechtigten, der den Unfall mündlich anzeigt hat, keine Bestätigung abgeben.

Frist

Der haftbare Beförderer fällt die Entscheidung über die Reklamation innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach deren Eingang.

Wird infolge Schwierigkeiten bei der Untersuchung der Reklamation oder aus anderen zwingenden Gründen eine Verlängerung nötig, so verständigt der haftbare Beförderer den Berechtigten, gegebenenfalls durch Vermittlung des Beförderers, bei dem die Reklamation eingereicht wurde vor Ablauf der Frist und gibt ihm die Gründe sowie wenn möglich die voraussichtliche Dauer der Verlängerung bekannt.

Verständigung des Berechtigten

Der haftbare Beförderer kann seine Entscheidung dem Berechtigten direkt bekannt geben.

* * * * *

*) Diese Bestimmungen sind zusätzlich zu den ABB-CIV in den öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT eingestellt (www.cit-rail.org/html/d/produkte_02_d.php). Sie können von den Beförderern auch in ihren eigenen Internet-Auftritt eingefügt werden.



Einreichung eines Entschädigungsgesuches bei Verspätungen während des Tages *)

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Beförderer, welche die Charta Schienenpersonenverkehr von CER/UIC/CIT angenommen haben : ATOC, ČD, CFL, CIE, CP, DB, DSB, EVR, LG, LDZ, MAV, NS, NSB, ÖBB, OSE, PKP, RENFE, SNCB, SNCF, SJ, SBB/CFF, SZ, Trenitalia, VR, ZSSK.

Sie betreffen internationale Reisen, deren Beginn und Ende innerhalb der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz liegen.

Sie gelten nicht für grenzüberschreitende Verkehrsverbünde.

Voraussetzungen für und Umfang der Entschädigung

Der Beförderer erstattet dem Reisenden, wenn ein internationaler Zug ausfällt oder ein internationaler Tageszug sich um mehr als eine Stunde oder ein internationaler Nachtzug sich um mehr als zwei Stunden verspätet, 20 % des Preises einfacher Fahrt für die entsprechende internationale Beförderung (Fahrausweis, Reservierungen, Zuschläge). Massgebend ist der Ort, an dem der Reisende den internationalen Zug verlässt.

Einreichung des Entschädigungsantrages

Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Reise bei einem an der Beförderung beteiligten Beförderer einzureichen. Der gültige und entwertete Fahrausweis und die Reservierung sind beizulegen.

Gegebenenfalls tritt an Stelle der Reservierung eine Verspätungsbescheinigung. Sie kann im Zug oder von Kundenservicestellen abgegeben werden.

Ausnahmsweise kann der Reisende seinen Anspruch auch auf andere Weise glaubhaft machen.

Ausschlussgründe

Der Beförderer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Ausfall oder die Verspätung auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Gründe, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte [Art. 32, § 2, a) CIV];
- b) rechtzeitig angekündigte Verkehrsbeschränkungen zufolge Bau- und Unterhaltsarbeiten;
- c) rechtzeitig angekündigter Streik oder unerwarteter Streik;
- d) Verschulden des Reisenden [Art. 32, § 2, b) CIV];
- e) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; ein anderer Beförderer, der dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter [Art. 32, § 3, c) CIV].

Infrastrukturbetreiber, ausführende Beförderer sowie andere vertraglich an den Beförderer gebundene Leistungserbringer gelten nicht als Dritte.

*) Diese Bestimmungen sind zusätzlich zu den ABB-CIV in den öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT eingestellt (www.cit-rail.org/html/d/produkte_02_d.php). Sie können von den Beförderern auch in ihren eigenen Internet-Auftritt eingefügt werden.